

Urlaubs- und Absenzenregelung Schülerinnen und Schüler

1. Allgemeines

Für die Abwesenheiten der SuS vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Der Gemeinderat Vilters-Wangs hat in der Schulordnung ergänzende Bestimmungen dazu erlassen (Art. 18 und Art. 40 - 42).

Die SuS sind verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten. Es wird eine Absenzenkontrolle geführt.

Grundsätzlich sollen Gesuche mit einer wohlwollenden Haltung beurteilt werden. Insbesondere bei einmaligen, aussergewöhnlichen familiären Anlässen (Hochzeit, Jubiläum, Todesfall usw.) sowie bei ausserordentlich hohem Trainings- bzw. Übungsaufwand (Leistungssport, Musik usw.). Dennoch ist eine kritische Auseinandersetzung erforderlich. Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht werden Urlaubsgesuche zurückhaltend beurteilt; Urlaub setzt einen triftigen Grund voraus.

Bei der Entscheidungsfindung bleibt in jedem Fall ein Ermessensspielraum, der berücksichtigt werden muss. Dabei geben die folgenden Merkmale Orientierung:

- keine Beeinträchtigung des Erreichens der Lernziele durch das Fernbleiben vom Unterricht (Vor- und Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte vereinbaren, allenfalls Berichterstattung ausmachen)
- Einfluss des Fernbleibens auf das Klassengeschehen (Schuljahresende, Abschlussfeiern, Schulstart, gemeinsame Klassenaktivitäten usw.)
- Verhalten der SuS in der Schule (disziplinarische Schwierigkeiten, aktives Mitarbeiten, soziale Kontakte usw.)
- Auswirkung des Fernbleibens auf die Integration in die Klasse
- bisher bezogene Urlaube
- Einbezug der Jokerhalbtage und/oder Halbtage in Kompetenz der Lehrperson
- Kooperation der Erziehungsberechtigten

Ein einheitliches Raster mit harten Kriterien oder eine fixe maximale Urlaubsdauer ist unrealistisch. Jedes Gesuch muss zwingend individuell beurteilt werden.

2. Krankheit / Unfall

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Beginn des Unterrichts über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bzw. die Schulleitung sofort bei den Erziehungsberechtigten. Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, entscheidet die Schulleitung über weitere Massnahmen.

Bei länger dauernder Krankheit haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrperson und/oder nach Absprache mit der Schulleitung). In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder das Schulratspräsidium ein ärztliches Zeugnis des Schularztes verlangen.

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Urlaube / Dispensationen

3.1 Bewilligung / Kompetenzen

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes können die Erziehungsberechtigten ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien. Die Joker-Halbtage sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar. Die zuständige Lehrperson ist mindestens zwei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

Für die Bewilligung gilt folgende Kompetenzregelung:

Urlaub bis zu einem Tag	→ Klassenlehrperson
Urlaub von 2 bis 5 Tagen	→ Schulleitung
Urlaub über 5 Tage	→ Schulrat

3.2 Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche müssen schriftlich und möglichst frühzeitig auf dem offiziellen Formular „Urlaubsgesuch“ eingereicht werden. Ferienverlängerungen sind in der Regel nicht möglich.

Stellt eine Familie ein Gesuch für mehrere schulpflichtige Kinder, ist die Koordination unter den Schulleitungen erforderlich. Die Schulleitung lässt dem Schulrat jeweils eine Kopie des Entscheides über Urlaubsgesuche zukommen.

Die Kontrolle der Abwesenheit erfolgt durch die Lehrperson. In der Regel sind bei einer Bewilligung eines Urlaubsgesuches die Jokerhalbtage anzurechnen.

3.3 Dispensationen von SuS mit grossem Trainings-/Übungsaufwand (Leistungssport, Musik usw.)

Kriterien

- Mitglied Kader bzw. Nationalmannschaften (U14, U15, U16)
- Mitglied Regionalauswahlen mit hohem Trainingsaufwand, 4 Trainingseinheiten pro Woche (U12, U13) / Trainingsaufwand muss ausgewiesen werden
- Mitglied einer Leistungsmannschaft (z.B. Ski, Eishockey)
- Hoch talentierte SuS, welche mit extrem hohem Trainings- bzw. Übungsaufwand eine Randsportart ausüben oder einer musischen Gruppe angehören (z.B. Judo, Kunstturnen, Musik usw.)

Dispensation

Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation der einzelnen SuS werden für maximal 3 Wochenlektionen Dispensation gewährt. Ausnahmen sind möglich. Für die Bewilligung ist der Schulrat zuständig.

Besondere Bemerkungen

Dispensationen werden so lange gewährt, wie sich die SuS in den Bereichen „Ordnung/Disziplin“ und „Arbeitshaltung“ einwandfrei verhalten. Durch das Fernbleiben vom Unterricht darf keine Beeinträchtigung des Erreichens der Lernziele entstehen (Vor- und Nacharbeiten der Unterrichtsinhalte vereinbaren, allenfalls Berichterstattung ausmachen).

Falls während einer Woche der Dispensationsgrund wegfällt (z.B. Ausfall Training), muss der Unterricht gemäss Stundenplan besucht werden.

Der Entzug der Dispensation obliegt auf Antrag der unterrichtenden Lehrpersonen bzw. der Schulleitung durch den Schulrat. Bei Bedarf kann auch die Leistungsnote herangezogen werden.

Kompensation

Je nach Möglichkeit und Fach kompensieren die SuS die ausgefallene Zeit (Regelung und Kontrolle ist Sache der betroffenen Lehrperson). Klassenlehrpersonen und die Schulleitung werden über solche Regelungen informiert. Grundsätzlich müssen die Jokerhalbtage nicht angerechnet werden, ausser wenn es sich um Urlaub oder Ferienverlängerung im eigentlichen Sinne handelt.

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Die Lehrperson weist eine unhaltbare Begründung zurück und bezeichnet die Abwesenheit gegenüber den Erziehungsberechtigten als unzureichend begründet. Fehlen die SuS drei Mal ohne ausreichende Begründung für die jeweilige Mindestdauer von einer Lektion, zählt dies als unzureichend begründete Abwesenheit für einen Schulhalbtage im Sinne von Art. 97 Volksschulgesetz. Die Lehrperson meldet dies unverzüglich der Schulleitung.

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine ausreichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit führt zu unentschuldigtem Absenzen. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 Verordnung über den Volksschulunterricht).

Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson eine schriftliche Information an die Schulleitung abzugeben, welche diese dem Schulrat weiterleitet.

Vom Schulrat genehmigt am 27.11.2017 (SRB 152/17) / gültig ab 1.1.2018